

Welt und objektive Wirklichkeit benutzt.

Objektivismus: methodisches Prinzip, demzufolge bei der Analyse gesellschaftlicher Erscheinungen keine klassenmäßigen Einschätzungen und parteilichen Schlußfolgerungen getroffen werden dürfen, da dies angeblich der Wissenschaftlichkeit der Untersuchung widerspricht. Der O. ist ein wesentliches Merkmal der bürgerlichen Ideologie, die sich als klassenindifferent, über den Klassen stehend ausgibt. Er dient der Bourgeoisie heute zur Verschleierung des Klasseninhalts ihrer Ideologie und zur Verleumdung der sozialistischen Ideologie, der sowohl O. als auch Subjektivismus fremd sind, da die Arbeiterklasse auf Grund ihrer historischen Stellung und Mission an der Aufdeckung der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, der historischen Wahrheit interessiert ist, für sie also Wissenschaftlichkeit und → *Parteilichkeit* sich nicht ausschließen, sondern bedingen.

Obrigkeitsstaat: Bezeichnung für Staaten in der antagonistischen Klassengesellschaft mit ausgeprägt autoritär-bürokratischem Herrschaftssystem.

Obstruktion: Störung; Versuch der Verhinderung von Beschlüssen im Parlament, in Vereinigungen oder Versammlungen, besonders durch sinnwidrige Ausnutzung der Geschäftsordnungsregeln (z. B. durch Dauerreden, Herbeiführung der Beschlußunfähigkeit). O. kann unter gewissen Umständen eine Form des Widerstands parlamentarischer Minderheiten in bürgerlichen Parlamenten sein.

Oder-Neiße-Grenze: Staatsgrenze zwischen der DDR und der Volks-

republik Polen längs der Oder und der Lausitzer Neiße, festgelegt im Abschnitt IX des Potsdamer Abkommens: „Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“ In Übereinstimmung mit dieser Festlegung heißt es im „Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“ vom 6. 7. 1950 (Zgorzelec): „Die Hohen Vertragschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang der Linie westlich von der Ortschaft Swinoujście und von dort entlang dem Fluß Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.“ Der „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der